

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750)

1. Vertragsabschluss, § 2 AVBWasserV

SWM schließt den Vertrag grundsätzlich mit Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglych Berechtigten ab. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der Vertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen; jeder Eigentümer haftet für Forderungen aus dem Vertrag gesamtschuldnerisch. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (im Folgenden „WEG“ für Wohnungseigentümergemeinschaft genannt), so wird der Vertrag grundsätzlich mit der WEG geschlossen. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die WEG einen Verwalter/Vertreter bestellt hat, der im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums bevollmächtigt ist, im Namen der WEG alle Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die WEG abzuschließen. Die Bestellung und Abberufung eines Verwalters/Vertreters bzw. die Änderung in der Vertretungsberechtigung der WEG sowie personelle Änderungen in der WEG selbst, sind der SWM unverzüglich mitzuteilen.

Zum Zwecke des Abschlusses eines Versorgungsvertrages mit dem Kunden stellt die SWM entsprechende Antragsvordrucke zur Verfügung; dem Antrag sind ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen. SWM bestätigt mit der Übersendung einer Vertragsbestätigung das Zustandekommen des Versorgungsvertrages.

2. Art der Versorgung, § 4 AVBWasserV

SWM liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich ist, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. SWM wird eine dauerhafte wesentliche Änderung von Beschaffenheit und/oder Druck den Wasserabnehmern rechtzeitig in geeigneter Weise vor der Umstellung bekanntgeben und die Belange der Kunden/Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.

3. Baukostenzuschüsse, § 9 AVBWasserV

SWM ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 9 AVBWasserV berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des BKZ ist vorliegend § 9 Abs. 3 AVBWasserV einschlägig. Als Bemessungsmaßstab werden die Grundstücksgröße, die Zahl der Wohneinheiten und die Zählergröße herangezogen. Die Ermittlung des BKZ erfolgt nach folgender Formel:

$$BKZ = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}$$

Die **Rohrnetzzahl** ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Der **Nutzungsfaktor** ermittelt sich wie folgt:

Nutzungsart:	Nutzungsfaktor:
1.) Garten/Garage/Wochenendgrundstück	0,5
2.) Wohnbebauung: Wohneinheiten/Wohnung	
a) 1	1,0
b) 2	1,5
c) 3	2,0
d) 4	2,5
Für jede weitere Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.	
3.) Sonstige/gewerbliche Nutzung: Wasserzähler Qn	
a) 2,5	1,2
b) 6,0	3,2
c) 10,0	5,2
d) 15,0	7,2
e) >15,0	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

Zur Bestimmung des spezifischen BKZ wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet ins Verhältnis zum Bemessungsmaßstab der im Versorgungsgebiet installierten und gemäß des Ausbaukonzepts des Versorgungsbereiches hinzukommenden Verteilungsanlagen gesetzt.

Der BKZ wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4. Hausanschluss, § 10 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer hat bei SWM einen Antrag auf Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses zu stellen. SWM stellt zu diesem Zweck ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung. Dem Antrag sind erforderliche Unterlagen wie z. B. Liegenschaftsauszug und Lageplanskizze und ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen.

Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen. SWM bestimmt die Nennweite, Bauweise und Führung der Hausanschlüsse und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

Der Anschlussnehmer hat bei der Erstellung und/oder Veränderung des Hausanschlusses insbesondere eine für die Herstellung der Anschlussleitung geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Die Trasse muss in der für die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitung erforderlichen Breite von sämtlichen Hindernissen frei sein (z. B. von Baumaterial, Bauwerken, Bewuchs) sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kurz, geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben. Zudem hat der Anschlussnehmer einen geeigneten, frostsicheren Raum für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen.

Die den Hausanschluss abschließende Hauptabsperreinrichtung wird grundsätzlich unmittelbar hinter der Haus- bzw. Schachteinführung angeordnet. Sofern eine unverhältnismäßig lange Hausanschlussleitung (siehe unter Punkt 5.) vorhanden ist, kann die Hauptabsperreinrichtung ausnahmsweise an der Grundstücksgrenze eingebaut werden.

Um die Zugänglichkeit zum Hausanschluss sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 1,5 m Breite und ca. 2 m Tiefe zur Verfügung stehen. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden, ist von tiefwurzelnden Anpflanzungen freizuhalten und vor übermäßiger Belastung zu schützen. Etwa anfallende Arbeiten und Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück (z. B. Pflaster, Beete, Rabatten etc.) obliegen dem Anschlussnehmer.

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses werden an den Anschlussnehmer für vergleichbare Fälle pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. Die Erstellung von Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, wird dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, wie z. B. die vorübergehende Trennung vorhandener, nicht mehr gewünschter Anschlüsse, die Verstärkung des Hausanschlusses mit/ohne Neutrassierung, die Umverlegung im privaten Bereich u. ä. werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, § 11 AVBWasserV

i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV

- als unverhältnismäßig lang gelten grundsätzlich Hausanschlussleitungen, die betreffend das zu versorgende/versorgte Grundstück gemessen ab dem Anbindepunkt der Hauptleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung nach der Haus- bzw. Schachteinführung länger als 20 Meter sind.

- liegen besondere Erschwernisse, bei denen SWM die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks verlangen kann, u. a. vor, wenn die Zugänglichkeit zu den Wasserversorgungseinrichtungen der SWM wesentlich beeinträchtigt ist (z. B. durch Überbauung, Platzmangel) und dadurch bspw. das Auffinden und Beheben von Schadstellen erschwert wird.

6. (Überprüfung der) Kundenanlage, §§ 12, 14 AVBWasserV

Bevor die Kundenanlage des Anschlussnehmers errichtet, erweitert oder geändert wird, sind bei der SWM folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung, die die Unterschriften des Anschlussnehmers, des Planers und des Installateurs tragen, einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung und/oder Brauchwassernutzung,
- der Name des im Installationsverzeichnis der SWM eingetragenen Installationsunternehmens bzw. der Name eines in einem fremden Installationsverzeichnis zugelassenen Unternehmens, welches die Anlage errichten soll.

Erweiterungen und Änderungen an der Kundenanlage sind insbesondere alle Veränderungen der Kundenanlage, die störende (Rück-) Wirkungen auf diese, die Wasserversorgungsanlagen der SWM und der Allgemeinheit haben können, insbesondere Veränderungen, die unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik Änderungen an den sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlagen bedingen oder die Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit, Trinkwassergüte und bezogene Leistung haben (wesentliche Veränderungen).

- Im Rahmen ihrer Berechtigung zur Überwachung der Arbeiten an der Kundenanlage und zur Überprüfung der Kundenanlage signalisiert SWM die Freigabe in die zu errichtende/erweiternde/ändernde Anlage, wenn diese insbesondere im Einklang mit den in § 12 AVBWasserV genannten Anforderungen steht.
- Im Anschluss an die Errichtung/Erweiterung/Änderung der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer die (Wieder-)Inbetriebsetzung der Anlage rechtzeitig bei der SWM mit einer Fertigmeldung zu beantragen.
- 7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBWasserV**
Für den Antrag zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage stellt die SWM ein ausschließlich zu nutzendes Formblatt bereit. Der Antrag zur Inbetriebsetzung der Anlage ist über das Installationsunternehmen zu stellen; die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SWM.
Dem Anschlussnehmer werden die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung gestellt. Ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vor Ort, aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWM einen Betrag in Höhe der Kosten der Inbetriebsetzung.
Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Zahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 8. Zutrittsrecht, § 16 AVBWasserV**
Das Zutrittsrecht für sich ausweisende Mitarbeiter der SWM bzw. durch SWM beauftragte Dritte gilt im Rahmen des § 16 AVBWasserV als ausdrücklich vereinbart.
Befinden sich technische Anlagen/Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. des Mieters), stellt der Anschlussnehmer das Zutrittsrecht der SWM gegenüber den Dritten sicher.
Die Verweigerung des berechtigten Zutritts ist eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV.
- 9. Messung, § 18 AVBWasserV**
Die vom Kunden bezogene Wassermenge wird durch eine im Eigentum der SWM stehende Messeinrichtung (Wasserzähler einschließlich Einbaugarnitur, bestehend aus Bügel und Absperrarmaturen unmittelbar vor und nach dem Wasserzähler) erfasst. Der Kunde/Anschlussnehmer hat für die Bereitstellung eines geeigneten Messplatzes an der Übergabestelle, die Auslesbarkeit der Messeinrichtung sowie für deren Zugänglichkeit zu sorgen.
Setzt der Kunde/Anschlussnehmer die Ursachen für die Änderung der Nenngröße eines Wasserzählers und wird dadurch der Austausch des vorhandenen Wasserzählers erforderlich sind die tatsächlich entstehenden Kosten für den Zähleraustausch vom Kunden/Anschlussnehmer zu übernehmen.
SWM ist berechtigt, die sich aus § 18 AVBWasserV ergebenden Aufgaben auch auf Dritte zu übertragen.
- 10. Verwendung des Wassers, § 22 AVBWasserV**
Ist der Kunde nach schriftlicher Zustimmung durch SWM berechtigt, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten, so hat er sicherzustellen, dass gegenüber den SWM keine weitergehenden Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, als die in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehenen. Etwaige Schäden des Kunden bzw. von Dritten haben diese unverzüglich den SWM mitzuteilen; der Kunde hat diese Verpflichtung dem Dritten entsprechend aufzuerlegen.
Leitet ein Kunde das Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der SWM weiter, stehen der SWM die Rechte gem. § 33 AVBWasserV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung) zu.
Soll Wasser zu vorübergehenden Zwecken (z. B. der Abgabe von Bauwasser, der Versorgung von Jahrmärkten, Zirkus- bzw. Schaustellereinrichtungen) entnommen werden, sind hierfür zwingend Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern und Systemtrennern oder spezielle Zählergarnituren der SWM zu benutzen; deren Bedarf ist zuvor rechtzeitig bei SWM zu beantragen. Für die Nutzung dieser wasser-technischen Anlagen und Einrichtungen der SWM hat der Kunde der SWM die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und den Abbau sowie den über den Zähler erfassten Wasserverbrauch nach dem einschlägigen Preisblatt zum Wasserentgelt zu erstatten; die SWM ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung bzw. eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Private Feuerlöschanschlüsse werden hiervon nicht erfasst. Für diese ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen SWM und dem Grundstückseigentümer zu treffen.
- 11. Abrechnung, § 24 AVBWasserV**
Der Wasserverbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die SWM ist berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- 12. Abschlagszahlungen, § 25 AVBWasserV**
Die SWM erhebt auf den jährlichen Wasserverbrauch des Kunden 11 (in Worten „elf“) gleiche Abschlagszahlungen vom Februar bis zum Dezember eines Lieferjahres.
- 13. Zahlung, Verzug, § 27 AVBWasserV**
Rechnungen der SWM werden zu dem von der SWM auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Von der SWM angeforderte Abschlagszahlungen, vgl. Ziffer 12., sind jeweils am letzten Tag des Kalendermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (Abschlagsplan).
Der Kunde/Anschlussnehmer ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise
a) im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens,
b) durch SEPA-Banküberweisung oder
c) durch Bareinzahlung am Kassenautomaten in den Räumlichkeiten der SWM zu leisten.
Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass der SWM keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWM bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der SWM.
Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden/Anschlussnehmers wird der Verzugsschaden an den Kunden/Anschlussnehmer weitergegeben. Die Kosten für Mahnung und den Einzug des Betrages durch einen Beauftragten (Inkasso) werden an den Kunden/Anschlussnehmer pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.
- 14. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gem. § 32 AVBWasserV**
Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer,
- Zählernummer und Zählerstand,
- Datum des Auszuges bzw. Datum des Eigentumsübergangs/des Übergangs der tatsächlichen Verfügungsgewalt (bei Wechsel des Grundstücks-/WEG-Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten) auf den Erwerber und
- neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnungslegung.
- 15. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung, § 33 AVBWasserV**
Die SWM ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 33 AVBWasserV berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. Die SWM wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Versorgungseinstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat, die SWM kann die Kosten der Wiederherstellung der Lieferung im Voraus verlangen. Die Kosten für die Wiederaufnahme der Lieferung werden dem Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.
- 16. Anlage Preisblatt**
Anfallende Kosten werden dem Kunden – sofern Sie nicht nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden – entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung gestellt. Auf Verlangen ist dem Kunden die Rechnungsgrundlage nachzuweisen; der Nachweis, dass die Kosten nicht bzw. in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.
- 17. Datenschutz**
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWM.
- 18. Verbraucherstreitschlichtung**
Die SWM weist auf Grund der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 36 VSBG auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde bei den SWM hin. Die Kontaktdaten der Beschwerdestelle der SWM lauten:

*Stadtwerke Meiningen GmbH,
Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen,
Tel.: 03693 484-120, Fax: 03693 484-110,
E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de.*

Sollte der Verbraucherbeschwerde durch die Beschwerdestelle der SWM nicht abgeholfen werden, besteht für den Verbraucher die Möglichkeit der Beantragung eines Schlichtungsverfahrens bei einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle. **Die SWM ist nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und nimmt im Bereich Wasser an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren auch nicht teil.**

Die Kontaktdaten der zuständigen Streitschlichtungsstelle können der Homepage der SWM (<http://stadtwerke-meiningen.de>) entnommen werden.

19. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Anlage: Preisblatt

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH - gültig ab dem 01.07.2020

zu Ziff. 3.

Baukostenzuschüsse, § 9 AVBWasserV

	Netto	Brutto
Die Rohrnetz zahl je Meter beträgt:	46,96 €	49,31 €

zu Ziff. 4.

Hausanschluss, § 10 AVBWasserV

Für die Herstellung eines vollständigen Hausanschlusses werden folgende pauschalierte Kosten berechnet:

	Netto	Brutto
1. Wasserhausanschluss bis Nennweite DN 40 (bei einer Anschlusslänge bis zu 20,00 Metern)	965,00 €	1.013,25 €
2. Zuschlag je angefangenem Meter Mehrlänge (bei Hausanschlusslängen über 20,00 Meter)	41,00 €	43,05 €
3. Abschlag Tiefbau je lfd. Meter (wenn der Anschlussnehmer im privaten Bereich Tiefbauleistungen selbst ordnungsgemäß durchführt)	18,00 €	

Für einen Hausanschluss ab einer Nennweite DN 50 sowie bei Sonderwünschen des Anschlussnehmers und/oder bei Vorliegen besonderer Erschwernisse und/oder besonderer Erfordernisse (z. B. Wasserzählerschacht) werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

zu Ziff. 7.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBWasserV

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzung je	27,45 €	28,82 €

zu Ziff. 13.

Zahlung, Verzug, § 27 AVBWasserV

	Netto	Brutto
Mahnung je		1,10 €*)
Inkassogang zum Forderungseinzug je		25,17 €*)

zu Ziff. 15.

Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBWasserV

	Netto	Brutto
Unterbrechung der Wasserversorgung je		34,76 €*)
Wiederaufnahme der Wasserversorgung je	34,49 €	36,21 €

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 5%). Die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.